

Förderverein der Christian – Gottlob – Frege – Schule e.V.

Satzung (Änderung)

(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 06.11.1996 in Leipzig
Änderung vom 18.03.2008, 01.02.2010 und 12.03.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der "Förderverein der Christian – Gottlob – Frege – Schule e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Christian – Gottlob – Frege – Schule auf allen Gebieten die geeignet sind, die Bildung und Erziehung der Schüler dieser Schule zu fördern.

Das sind insbesondere:

materielle Belange: die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten, Mobiliar u.a. unterstützt werden.

pädagogisch-geistige Belange: der Förderverein organisiert Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten, um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen.

(2) Für diese Zwecke stellt der Förderverein Mittel zur Verfügung. Der Förderverein pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen des theklaer Umlandes und darüber hinaus.

(3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

Der Förderverein ist ein möglicher Zusammenschluss von Einzelmitgliedern, Firmen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. bei korporativen Mitgliedern durch Konkurs, Liquidation oder Auflösung,
3. durch schriftliche Kündigung spätestens bis Juni des ablaufenden Schuljahres,
4. durch Ausschluss mit Zustimmung des Vorstandes.
- 5.1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 2 Jahre in Verzug liegt und auf eine schriftliche Mahnung nicht reagiert;
- 5.2. auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit in geheimer Abstimmung wenn
 - a) eine ehrenrührige Handlung erwiesen ist;
 - b) das Mitglied eine den Förderverein oder seinem Ziel schädigende Haltung einnimmt.

(2) Vor einem Ausschluss gemäß (1), Zi. 4.2. ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich äußern zu können. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag, der dem Betreffenden und den Antragstellern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Gegen diesen Vorschlag besteht für beide Seiten das Recht des Einspruchs. Der endgültige Beschluss der Mitgliederversammlung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und hat das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle natürlichen Mitglieder.

§ 6 Beitrag

(1) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und 2 Mitgliedern (Öffentlichkeitsarbeit sowie einem Beisitzer)

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode um ein weiteres Jahr.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die ihm aus der Satzung erwachsenden Pflichten wahrzunehmen, insbesondere

4.1. die Arbeit des Fördervereins zu bestimmen;

4.2. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen;

4.3. den Haushaltsentwurf aufzustellen;

4.4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und dabei für die Einhaltung des Haushaltsplanes zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit zu berichten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertretern vertreten. Alle sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Ein- und die Ausgaben sowie das Vermögen der Gesellschaft.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Frist für die schriftliche Einladung beträgt vier Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf zwei verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder übertragen sind, insbesondere

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Fördervereins,
4. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse niedergeschrieben werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des Fördervereins auf der Tagesordnung steht.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Einrichtung der Jugend und oder Altenhilfe des Wohngebietes. Vorausgesetzt es obliegt deren unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Verwendung.

(4) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins bleibt der Vorstand noch so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins abgewickelt worden sind.